



N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Donnerstag, den 22.03.2018
Sitzungsnummer	StvV/018/2018
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	20:50 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 52 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (52.0.0) zu.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde**
- 2 Hessenkasse**
Vorlage: 0849/18
- 3 Jahresabschlüsse 2011 - 2013**
 - 3.1 Jahresabschluss zum 31.12.2011**
Vorlage: 0852/18
 - 3.2 Jahresabschluss zum 31.12.2012**
Vorlage: 0851/18
 - 3.3 Jahresabschluss zum 31.12.2013**
Vorlage: 0850/18

- 4** **Bebauungsplan Nr. 213 "Dalheim", 5. Änderung**
- Einleitungsbeschluss -
Vorlage: 0856/18

- 5** **Bebauungsplan Nr. 9 "Am Rübenmorgen", 2. Änderung, Stadtteil Dutenhofen mit Veränderungssperre**
- Einleitungsbeschluss -
Vorlage: 0859/18

- 6** **Beitragssituation der Straße 'Am Brauhaus' in Münchholzhausen**
Vorlage: 0841/18

- 7** **Erhebung der Fehlbelegungsabgabe**
Vorlage: 0858/18

- 8** **Verzicht auf Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe**
Resolution
Vorlage: 0871/18

- 9** **Abschaffung der Straßenbeiträge**
Resolution
Vorlage: 0879/18

- 10** **Mitteilungsvorlagen**

- 10.1** **Sozialbericht 2017**
Vorlage: 0846/18

- 10.2** **Altkleider-Container**
Vorlage: 0696/17

- 10.3** **Illegale Abfallablagerungen in der Stadt Wetzlar**
Abfallbericht (Statistik) 2010 - 2016
Vorlage: 0779/17

- 11** **Verschiedenes**

Öffentlicher Teil

zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 0883/18 - III/64

vom : 16.03.2018

Fragesteller : Stv. Dr. Wehrenfennig, FDP-Fraktion

Stv. Dr. Wehrenfennig:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, sehr verehrte Damen und Herren, mit einer kleinen Vorbemerkung beginne ich:

In der WNZ-Berichterstattung zur einzigen Informationsveranstaltung in Blasbach (WNZ 29.06.2016) versprach Stadtrat Kortlüke, den Ortsbeirat regelmäßig persönlich zu informieren. Am 20.12.2017 berichtete die WNZ über eine Änderung von Lage, Typ und Anzahl der Windräder in Blasbach. Laut Bericht soll es anstelle von drei 212 m hohen Windrädern nur noch zwei Windräder geben, die dafür 241 m hoch sind. Eine Information des Ortsbeirates, der Stadtverordnetenversammlung oder der Bürger durch den Magistrat erfolgte nicht.

Dies vorangestellt frage ich den Magistrat:

Warum wurden der Ortsbeirat bzw. die Bürger in Blasbach nicht - wie von Stadtrat Kortlüke öffentlich versprochen - über die gravierenden Änderungen ausführlich und zeitnah informiert?“

StR Kortlüke:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Wehrenfennig,

zu Ihrer Anfrage nimmt der Magistrat wie folgt Stellung:

Da bei den beiden Windkraftanlagen, die nun auf der Gemarkung Blasbach verwirklicht werden sollen, sich die Koordinaten der Standorte nicht verändert haben, sondern nur eine der ursprünglich drei Anlagen weggefallen ist, sah der Magistrat keine Veranlassung, über die Pressemitteilung des Projektentwicklers hinaus vorab informieren zu müssen. Nach Ansicht des Magistrats wurde durch die Pressemitteilung der Informationspflicht Genüge getan.“

Zusatzfrage Stv. Dr. Wehrenfennig:

„Also, wenn die Lage sich nicht geändert hat, aber die Windräder größer und Rotoren größer werden sagt mir meine Physik, dass sich unten das Fundament erheblich vergrößern wird und das erhebliche Auswirkungen auf den Lageplan hat, der immer noch als aktuell auf der Homepage der Stadt steht. Wird dann irgendwann diese aktuelle Lageplanung, wie und was gesetzt wird, inklusive der Abholzung, erfolgen?“

StR Kortlüke:

„Zur Größe des Fundaments kann ich Ihnen leider derzeit keine Aussage machen. Der Projektentwickler wird natürlich selbstverständlich die neuere Planung in den Antrag einfließen lassen, der ja auch gegeben worden ist und der jetzt zurzeit in der Vollständigkeitsprüfung ist.“

Frage Nr. : 0884/18 - III/65

vom : 16.03.2018

Fragesteller : Stv. Scharmann, CDU-Fraktion

Stv. S c h a r m a n n:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren, folgendes vorgeschickt:

Neben dem geplanten Gewerbegebiet in Münchholzhausen Nord stehen im Oberzentrum Wetzlar keine nennenswerten weiteren Gewerbeflächen mehr zur Verfügung. Aktuell werden Gewerbeflächen umgewandelt in eine Wohn-nutzung, z. B. Bahnhof Dutenhofen, Gewerbeimmobilien in Münchholzhausen etc.

Aus diesem Grund drängt sich die Frage auf:

„Wieviel Gewerbefläche wurde in den letzten 7 Jahren umgenutzt, z. B. in Wohnnutzung oder ähnliches?“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender Volck, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, sehr geehrter Herr Scharmann,

In den letzten 7 Jahren wurden auf Ebene der Bauleitplanung keine Gewerbegebiete in Wohngebiete umgewandelt. Eine Umwandlung von Gewerbegebietsteilen in Mischgebiete erfolgte im Rahmen zweier Bebauungsplanänderungen in Anpassung an die Bestandssituation. Mit der Ausweitung der Mischgebiete musste einer Entwicklung planungsrechtlich entsprochen werden, die bereits vor Jahrzehnten bauordnungsrechtlich vollzogen wurde:

- Im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 6 "Am Kochsgarten" in Naunheim wurden 2013 ca. 0,4 ha eines festgesetzten Gewerbegebiets in ein Mischgebiet umgewandelt. Die Fläche war mit einem zu wohnzwecken genutzten Doppelhaus bebaut, welches ursprünglich ungeteilt als Betriebsinhaberwohnung genehmigt wurde.
- Im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 "Die Herrenwiese" in Münchholzhausen wurden 2014 ca. 0,35 ha eines bestehenden Gewerbegebiets in ein Mischgebiet umgewandelt. Ausgangspunkt für die Festsetzung eines Mischgebietes war ebenfalls der Bestand eines Wohnhauses, welches 1965 ursprünglich als Betriebsinhaberwohnung errichtet und genehmigt wurde.

Zu dem Gelände am Bahnhof in Dutenhofen ist festzustellen, dass es sich dort um ein faktisches Mischgebiet handelt, indem Wohnungen allgemein zulässig sind, also bauplanungsrechtliche keine Begleitung. Darüber hinaus zur Information:

In den letzten sieben Jahren haben wir in Münchholzhausen ca. 57.000 m², also knapp 6 ha, in dem Gebiet das aktuell diskutiert wird, wo wir im Laufe des 1. Halbjahres entscheiden, ob wir das denn zu Gewerbegebiet weiter umsetzen oder nicht, gekauft, durch einstimmigen Beschluss dieses Hauses. Das war damals direkt nach der Kommunalwahl.

Darüber hinaus haben wir gekauft, Bauland, also Gewerbegebietsfläche im Dillfeld. Und zwar in einer Größenordnung von ca. 33.000 m². Heißt also, echtes Gewerbegebiet gekauft in dieser Zeit, etwas mehr als 3,3 ha. Diese 5,7 ha gekauft und soweit etwas anders als Faktum sind als das was wir aktuell in Verträgen haben, wo wir noch nicht entschieden haben das wir wirklich kaufen. Das wird im Laufe des 1. Halbjahres passieren in Münchholzhausen.“

zu 2 Hessenkasse **Vorlage: 0849/18**

Stv. B r ü c k m a n n erachtete die Möglichkeit der Entschuldungshilfe durch die Hessenkasse in Anbetracht der städtischen Finanzen als einen notwendigen Schritt, der gegangen werden solle. Er machte deutlich, dass 1/3 des Betrags der Kassenkredite durch die Kommunen gedeckt werde. 2/3 würden sich aus Mitteln des Landesausgleichsstocks, dem Fonds Deutsche Einheit, den Bundesmitteln „5. Milliarde“ und originären Landesmitteln ergeben. Das Land steuere somit lediglich einen Anteil von 20 % zur Hessenkasse bei und erwarte einen kommunalen Eigenanteil von 25 € pro Einwohner. Wetzlar habe rd. 1,3 Mio. € jährlich zu leisten, die Teilnahmedauer an der Hessenkasse betrage 9 1/3 Jahre. Die SPD-Fraktion werde der Vorlage trotz aller Kritik zustimmen.

Stv. Dr. V i e r t e l h a u s e n bezeichnete es als sehr verlockend, wenn die Stadt von rd. 36,5 Mio. € an Kassenkrediten rd. 24 Mio. € auf einen Schlag loswerden könnte. Es handele sich um ein Angebot, das nicht abgelehnt werden könne, ob es aber eine lohnende Offerte darstelle, wisse man erst hinterher. Leider werde ein Stück kommunaler Autonomie abgegeben, vom Grundsatz her sei die Hessenkasse als Entschuldungsmaßnahme jedoch ein vernünftiger Weg. Die FW-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

FrkV Dr. B ü g e r stellte fest, dass er eine Entschuldung von Kommunen grundsätzlich für sinnvoll und richtig erachte. Die Landesregierung verschweige aber, dass auf die Rückzahlung deutlich höhere Zinsen zu zahlen seien als auf die abzulösenden Kassenkredite. Darüber hinaus würde die Verschärfung von HGO und GemHVO künftige Investitionen erschweren. Eine Ablehnung der Hessenkasse bedeute aber den Verzicht der Entschuldung in Höhe von 24 Mio. €, daher werde die FDP-Fraktion der Vorlage zustimmen.

FrkV Michael H u n d e r t m a r k zeigte sich erfreut, dass 20 % der Kassenkredite vom Land übernommen werden, was den städtischen Haushalt deutlich entlaste. Die CDU-

Fraktion werde der Vorlage zustimmen und verbinde dies mit einem Dank nach Wiesbaden.

FrKV S a r g e s schätzte eine Beteiligung der Stadt Wetzlar an der Hessenkasse und die damit verbundene Entschuldung als alternativlos ein. Bündnis 90/Die Grünen werden der Vorlage zustimmen.

StR K r a t k e y bewertete die Inanspruchnahme der Hessenkasse im Hinblick auf eine langfristige Zinssicherung positiv. Bei Ablösung der Kassenkredite könne ein Großteil des überzogenen Kontos ausgeglichen werden. Außerdem bestehe die einmalige Chance, die in der Bilanz stehenden Altdefizite mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (52.0.0) folgenden Beschluss:

1. Die Stadt Wetzlar beschließt, das Angebot des Landes zur Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil des HESSENKASSE-Gesetzes anzunehmen.
2. Die Stadt Wetzlar verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Zahlungen der ordentlichen Tilgung und der Beitrag zum Sondervermögen HESSENKASSE grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet und somit eine Fremdfinanzierung vermieden.
3. Die Stadt Wetzlar verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HESSENKASSE-Gesetzes einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, nach Maßgabe des Vor genannten einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden und die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts unmittelbar herbeizuführen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditentschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.
6. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkassenG).

zu 3.1 Jahresabschluss zum 31.12.2011
Vorlage: 0852/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (49.0.3) folgenden Beschluss:

1. Die Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme) wird auf der Aktiv- und Passivseite mit 343.025.727,12 Euro festgestellt.
2. Die Jahresrechnung wird mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 7.988.191,29 Euro und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 419.371,94 Euro festgestellt.
3. Der Rücklage Minneburg wird ein Betrag in Höhe von 2.500 Euro entnommen.
4. Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 in der Ergebnisrechnung gebuchten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 1.535.560,37 Euro werden genehmigt.
5. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 werden folgende Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2012 übertragen:
 - Ergebnishaushalt 1.336.192,28 Euro
 - Finanzaushalt 15.249.102,62 Euro
6. Im Rahmen des Beschleunigungserlasses gelten zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2011 folgende Wertgrenzen:
 - Periodenabgrenzungen werden nach Buchungsschluss der Fachämter nur für wesentliche Sachverhalte vorgenommen. Unerhebliche Beträge bis 25.000 Euro und Abgrenzungen in den sog. Beschleunigungserlassjahren werden nachträglich nicht abgegrenzt.
 - nach Aufstellungsbeschluss erfolgen nur wesentliche Umbuchungen ab 50.000 Euro, wenn sich Auswirkungen auf das Ergebnis 2014 ergeben
 - Berichtigung der kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren ab 5.000 Euro auf Bilanzpositionsebene
 - kein gesonderter Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

zu 3.2 Jahresabschluss zum 31.12.2012
Vorlage: 0851/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (49.0.3) folgenden Beschluss:

7. Die Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme) wird auf der Aktiv- und Passivseite mit 354.113.019,14 Euro festgestellt.
8. Die Jahresrechnung wird mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 6.156.423,44 Euro und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 661.199,77 Euro festgestellt.
9. Der Rücklage Minneburg wird ein Betrag in Höhe von 2.500 Euro entnommen.
10. Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 in der Ergebnisrechnung gebuchten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 114.375,55 Euro und in der Finanzrechnung in Höhe von 3.479,07 Euro werden genehmigt.
11. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 werden folgende Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2013 übertragen:
 - Ergebnishaushalt 468.401,02 Euro
 - Finanzhaushalt 10.970.673,26 Euro
12. Im Rahmen des Beschleunigungserlasses gelten zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 folgende Wertgrenzen:
 - Periodenabgrenzungen werden nach Buchungsschluss der Fachämter nur für wesentliche Sachverhalte vorgenommen. Unerhebliche Beträge bis 25.000 Euro und Abgrenzungen in den sog. Beschleunigungserlassjahren werden nachträglich nicht abgegrenzt.
 - nach Aufstellungsbeschluss erfolgen nur wesentliche Umbuchungen ab 50.000 Euro, wenn sich Auswirkungen auf das Ergebnis 2014 ergeben
 - Berichtigung der kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren ab 75.000 Euro auf Bilanzpositionsebene
 - kein gesonderter Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen.

Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

zu 3.3 Jahresabschluss zum 31.12.2013
Vorlage: 0850/18

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (49.0.3) folgenden Beschluss:

13. Die Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme) wird auf der Aktiv- und Passivseite mit 366.469.999,40 Euro festgestellt.
14. Die Jahresrechnung wird mit einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 9.260.288,27 Euro und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 195.193,13 Euro festgestellt.
15. Der Rücklage Minneburg wird ein Betrag in Höhe von 2.500 Euro entnommen.
16. Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 in der Ergebnisrechnung gebuchten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 561.309,94 Euro werden genehmigt.
17. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 werden folgende Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2014 übertragen:
 - Ergebnishaushalt 588.133,86 Euro
 - Finanzhaushalt 11.131.839,30 Euro
18. Im Rahmen des Beschleunigungserlasses gelten zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 folgende Wertgrenzen:
 - Periodenabgrenzungen werden nach Buchungsschluss der Fachämter nur für wesentliche Sachverhalte vorgenommen. Unerhebliche Beträge bis 25.000 Euro und Abgrenzungen in den sog. Beschleunigungserlassjahren (bis 2013) werden nachträglich nicht gebucht.
 - nach Aufstellungsbeschluss erfolgen nur wesentliche Umbuchungen ab 50.000 Euro, wenn sich Auswirkungen auf das Ergebnis 2014 ergeben
 - keine Berichtigung der kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren
 - kein gesonderter Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen.

Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

**zu 4 Bebauungsplan Nr. 213 "Dalheim", 5. Änderung
- Einleitungsbeschluss -
Vorlage: 0856/18**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (52.0.0) folgenden Beschluss:

1. Der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 213 „Dalheim“, 5. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird zugestimmt.
2. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz und Nr.

3, 1. Halbsatz BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

**zu 5 Bebauungsplan Nr. 9 "Am Rübenmorgen", 2. Änderung, Stadtteil Dutenhofen mit Veränderungssperre
- Einleitungsbeschluss -
Vorlage: 0859/18**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (52.0.0) folgenden Beschluss:

- 1.1 Der Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Rübenmorgen“, ST Dutenhofen, wird zugestimmt.
- 1.2 Der vorliegende Bebauungsplanvorentwurf wird als Grundlage für die Durchführung der Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.
2. Satzungsbeschluss Veränderungssperre
Für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Rübenmorgen“ in Dutenhofen wird auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

**zu 6 Beitragssituation der Straße 'Am Brauhaus' in Münchholzhausen
Vorlage: 0841/18**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (49.0.3) folgenden Beschluss:

Die Straße „Am Brauhaus“ wurde bereits erstmalig endgültig hergestellt. Es liegt eine endgültige Herstellung dieser Straße vor, trotz dessen, dass hier auf die Herstellung von Gehwegen verzichtet wurde (§ 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 und 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 132 Zi. 4 Baugesetzbuch).

**zu 7 Erhebung der Fehlbelegungsabgabe
Vorlage: 0858/18**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bericht des Magistrates zur Fehlbelegungsabgabe zur Kenntnis.

zu 8 Verzicht auf Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe
Resolution
Vorlage: 0871/18

FrkV Dr. B ü g e r bezeichnete die Fehlbelegungsabgabe als eine Art Strafsteuer und wies darauf hin, dass das ermittelte Aufkommen der Abgabe in Wetzlar von knapp 40.000 € in keinem Verhältnis zum Erhebungsaufwand in fast gleicher Höhe stehe. Der Stadt würden zudem nur 15 % des Aufkommens zustehen, so dass sich eine Unterdeckung von mehr als 30.000 € ergeben werde. Aufgrund der Vorgaben des Landes könne Wetzlar auf dieses Minusgeschäft nicht verzichten und sei verpflichtet, unwirtschaftlich zu handeln.

Stv. H a n t u s c h forderte mit Blick auf die stetig gesunkene Zahl öffentlich geförderter Wohnungen dazu auf, dass endlich bezahlbarer Wohnraum geschaffen werde.

Stv. T s c h a k e r t stellte die Zustimmung der SPD-Fraktion zur Resolution in Aussicht. Ein Antrag von allen Fraktionen zum Thema hätte in seine Augen Sinn gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (37.15.0) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Landesregierung und den Hessischen Landtag auf, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Stadt Wetzlar auf die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe verzichten kann.

zu 9 Abschaffung der Straßenbeiträge
Resolution
Vorlage: 0879/18

Stv. H a n t u s c h setzte sich in der Antragsbegründung zur Resolution für eine Entlastung der Bürger durch Abschaffung der Straßenbeiträge ein. Er bitte darum, der Vorlage zuzustimmen.

StvV V o l c k wies auf den Inhalt des Mitteilungsblatts zu **TOP 9** hin.

FrkV I h n e - K ö n e k e stellte folgenden Änderungsantrag:

„1.

Die Stadt Wetzlar fordert den Landesgesetzgeber auf,

a)

davon abzusehen, der aktuell vorliegenden Gesetzesinitiative der Fraktion der FDP zu folgen, die es in das Ermessen der Kommunen stellen will, Straßenausbaubeiträge zu erheben, da in diesem Falle das Konnexitätsprinzip nicht greifen und den Einnahmeausfällen für die Städte und Gemeinden keine Gegenfinanzierung gegenüberstünde,

b)

dem Gesetzentwurf der Fraktion „Die Linke“ zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge **nur dann zu folgen**, wenn der Grundsatz der Konnexität gewahrt und den Kommunen eine nachhaltige und verlässliche (nicht konjunkturabhängige) Ersatzfinanzierung zur Verfügung gestellt wird, die nicht aus den für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung stehenden Quellen und Mitteln gespeist wird, sondern aus **zusätzlich bereitzustellenden Steueranteilen** des Landes (analog der Finanzierung von Bundes- und Landesstraßen),

c)

sich darüber Klarheit zu verschaffen, dass beide Gesetzesinitiativen **keine** Regelung zur Behandlung und zur Wahrung der Interessen der sogenannten „Altanlieger“, die in der zurückliegenden Zeit Beiträge entrichtet haben, beinhaltet und diesbezüglich unbedingter Regelungsbedarf besteht,

d)

für den Fall, dass es prinzipiell bei der gegenwärtigen abgabenrechtlichen Regelung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verbleibt, festzulegen, dass

- die derzeit auf fünf Jahre beschränkte Ratenzahlung zeitlich deutlich verlängert wird,
- die Stundungszinsen der Abgabenordnung nicht mehr gelten, sondern ein ermäßigter, an den allgemeinen Kreditmarktkonditionen angepasster Zins zur Anwendung kommt und
- es ermöglicht wird, staatliche Fördermittel nicht ausschließlich auf den kommunalen Finanzierungsanteil einer Maßnahme anzurechnen, sondern gleichermaßen auch auf den von den Anliegern zu finanzierenden Anteil.

2.

Der Magistrat wird aufgefordert, den Inhalt dieser Resolution seinen Stellungnahmen zu Grunde zu legen, die er im Rahmen der Beteiligung an den einschlägigen Gesetzgebungsverfahren insbesondere gegenüber dem Land Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden abzugeben hat.“

FrkV L e f è v r e konstatierte, dass Ausgangslage der Resolution die zurzeit in allen Landesteilen und insbesondere vor Ort stark emotional geführten Diskussionen zu den Straßenbeiträgen gewesen sei. Aus dieser Situation heraus hätten FDP und Linke Gesetzesinitiativen in den Landtag eingebracht, die zur Klärung der Sach- und Gesetzeslage notwendig seien. FrkV L e f è v r e begründete den Resolutionsinhalt unter den Ziffern 1. und 2. Der Magistrat werde aufgefordert, sich bei jeder Stellungnahme zum Straßenbeitragsrecht im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens an den Inhalt der Resolution zu orientieren.

FrkV Dr. B ü g e r stellte einen Änderungsantrag zu dem von FrkV Ihne-Köneke vorgetragenen Resolutionstext:

„Die Punkte a, b, c werden gestrichen und durch folgende Punkte ersetzt:

a)

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Landesregierung und den Hessischen Landtag auf, die gesetzliche Regelung zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge so zu gestalten, dass den Städten und Gemeinden eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit verbleibt. Dies betrifft sowohl die Entscheidung, ob Beiträge erhoben werden, als auch im Falle der Erhebung die prozentuale Höhe der Anteile der Bürger. Eine solche Regelung entspricht auch dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung.

b)

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, bei der Planung von Straßensanierungen den Eingaben der betroffenen Anwohner stärkere Beachtung zu schenken, insbesondere wenn diese geeignet sind, einen Beitrag zur Verringerung der Kosten zu liefern. In diesem Sinne wird der Magistrat aufgefordert, seinen Spielraum bei der Planung der Baumaßnahmen zugunsten der Bürger zu nutzen. Dies betrifft auch bereits in Planung befindliche und noch nicht ausgeführte Maßnahmen.

Der bisherige Punkt d) wird zu Punkt c).“

FrkV Dr. B ü g e r erklärte in seiner Begründung, dass die Koalition ihr Heil darin sehe, „einen anderen Zahlmeister für ihre aus dem Ruder gelaufenen Straßensanierungen zu finden“. Er weise aber darauf hin, dass es keinen Dritten geben werde, der bereit sei, für die Straßen der Stadt zu zahlen. Lösungsmöglichkeiten bestünden durch günstigere Kosten bei Baumaßnahmen, geringere prozentuale Anteile der Bürger und konsequentes Sparen. Er bitte darum, dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion zuzustimmen.

FrkV S a r g e s führte aus, dass es nicht Ermessenssache der Kommune sein solle, ob Straßenbeiträge erhoben werden oder nicht. Eine Abschaffung sei nur bei einer nachhaltigen Ersatzfinanzierung aus Steueranteilen des Landes gesichert. Bündnis 90/Die Grünen werben um Unterstützung der Resolution.

FrkV Michael H u n d e r t m a r k machte darauf aufmerksam, dass eine Entscheidung nicht in Wetzlar, sondern in Wiesbaden getroffen werde, wo eine Arbeitsgruppe ergebnisoffen tage. Die Resolution trage nach seiner Auffassung nicht

zu einer Verbesserung der Situation von Menschen vor Ort bei. Die CDU-Fraktion hätte eine Willensbekundung bei Vorliegen der entsprechenden Informationen von Land und aus dem Baudezernat mittragen können. Man werde nicht zustimmen und sich heute der Stimme enthalten.

Stv. T s c h a k e r t bezeichnete die Resolution als einen Denkanstoß in die richtige Richtung. Sie enthalte konkrete Hilfen für die Bürger, z. B. die Verlängerung bei der Stundung und die deutliche Reduzierung des Zinses auf ein marktübliches Niveau. Mit Blick auf die Zuständigkeit des Landes könne die Stadt aktuell nur darüber befinden, ob einmalige oder wiederkehrende Straßenbeiträge erhoben werden. Diese einzige Alternative befinde sich momentan in Prüfung.

Stv. H a n t u s c h forderte eine komplette Abschaffung der Straßenbeiträge und Leistung durch Land oder Bund aus deren erheblichen Steuereinnahmen.

Bgm. S e m l e r gab folgende Zahlen zu den Straßenbeiträgen in Wetzlar der Jahre **2015 - 2017** zur Kenntnis:

667 Fallzahlbeiträge unter 10.000 €
38 Fallzahlbeiträge zwischen 10.000 und 25.000 € (35 privat und 3 gewerblich)
11 Fallzahlbeiträge über 25.000 € (4 privat und 7 gewerblich)
716 Fallzahlbeiträge gesamt

37 Ratenzahlungen

389 Straßenbeitragssatzungen in Hessen (Stand: Dezember 2017),

davon

365 Kommunen mit einmaligen Straßenbeiträgen
24 Kommunen mit wiederkehrenden Straßenbeiträgen

37 Kommunen ohne Straßenbeitragssatzung

Auf Initiative von FrkV Dr. B ü g e r erfolgte eine wörtliche Protokollierung der nachstehenden Ausführungen von Bgm. Semler:

„Und dann möchte ich gerne einen Begriff, eine Darstellung von Herrn Dr. Bürger aufgreifen, der vorhin gesagt hat, dass OB Dette das besser gemacht hat. Ich habe mit großer Verwunderung das Zitat gelesen Ihres Neujahrempfangs von Herrn OB Dette a. D. Ich habe ihm das auch persönlich gesagt, dass ich mich in hohem Maße verwundert habe über das, was er dort geäußert hat. Ich will es nicht werten, aber ich möchte Ihnen zurufen: Erstens das Thema „Wacholderberg“. Schriftlich den Anliegern anzukündigen, 50 % habt ihr zu zahlen in Kenntnis der aktuell gültigen Satzung und wissend, wenn die Beitragsbescheide rauszuschicken sein werden, dass 75 % abzurechnen sind, das geht in die Zeit, wo Manfred Wagner noch nicht OB war. Das eine ist vor meiner Zeit rausgeschickt worden, also vor Sommer 2010, und das andere habe ich zu begleiten bis heute. Die Wertung überlasse ich jedem Anderen, aber ich will wenigstens als Faktenlage das mal hier deutlich sagen. Und das Thema „Wacholderberg“ ist ein Beispiel, ich will ein zweites nennen. Es ist noch kein Jahr her, da haben wir hier in diesem Haus Ihnen als Magistrat vorlegen müssen, dass für Nauborn eine Stützmauer das Doppelte am Ende den Steuerzahler dieser Stadt gekostet hat, und zwar, weil keine Beiträge gehoben worden sind, obwohl

die Satzung existiert hat. Auch das will ich nicht werten, ich will es einfach nur in Erinnerung rufen und zur Kenntnis geben. Und das Dritte, was ich Ihnen zurufen möchte, ist: Es gibt neben der Möglichkeit von Beitragssatzung, wie sie aktuell ist, nämlich Einmalbeitrag und alternativ den wiederkehrenden Straßenbeiträgen schon immer die Möglichkeit, Erschließungsverträge mit den Anwohnern abzuschließen. Und davon hat diese Stadt durchaus Gebrauch gemacht. Ich rufe in Erinnerung „Hörnheimer Eck“. Ich weise darauf hin, dass wir „Hundsrücken“ und andere Baugebiete und weitere Straßenzüge haben, in Dutenhofen könnte ich weitermachen usw. Und zum Teil sind diese Erschließungsverträge mit den Anwohnern völlig legitim. Auf der Grundlage von Kostenrechnungen von vor 20 Jahren, als sie abgeschlossen worden sind, gemacht worden. Und dann gibt es in diesen Gebieten auch Anwohner, die sich dafür entschieden haben, ich mache einen Vorausleistungsbescheid. Das heißt, die haben jetzt mal bezahlt vor 20 Jahren über die Baustraße. Und irgendwann kommt dann irgendein anderer Zuständiger, aber immer noch derselbe Magistrat, sind halt nur andere Köpfe, die dann irgendwie den Endausbau umzusetzen haben. Und mit dem Einen, der den Vertrag geschlossen hat, dem können wir dann erzählen: „Haste wunderbar gemacht, war klug.“ Der Andere, der den Vorausleistungsbescheid erhalten hat, der wird natürlich bei der Schlussabrechnung die aktuellen Kosten haben und garantiert zu Ihnen laufen und erzählen, was für Herrschaften im Rathaus sitzen und im Magistrat, wie die handeln. Fakt ist, alles ganz normal, mindestens hier in Wetzlar.“

Abstimmungen

Änderungsantrag der FDP-Fraktion:

4.32.16 (mehrheitlich abgelehnt)

Änderungsantrag laut Mitteilungsblatt (Text siehe oben):

29.4.19 (mehrheitlich beschlossen - damit erfolgte keine Abstimmung über den Antrag der NPD-Fraktion)

Demnach wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadt Wetzlar fordert den Landesgesetzgeber auf,
 - a) **davon abzusehen**, der aktuell vorliegenden Gesetzesinitiative der Fraktion der FDP zu folgen, die es in das Ermessen der Kommunen stellen will, Straßenausbaubeiträge zu erheben, da in diesem Falle das Konnexitätsprinzip nicht greifen und den Einnahmeausfällen für die Städte und Gemeinden keine Gegenfinanzierung gegenüberstünde,
 - b) dem Gesetzentwurf der Fraktion „Die Linke“ zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge **nur dann zu folgen**, wenn der Grundsatz der Konnexität gewahrt und den Kommunen eine nachhaltige und verlässliche (nicht konjunkturabhängige) Ersatzfinanzierung zur Verfügung gestellt wird, die nicht aus den für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung stehenden Quellen und Mitteln gespeist wird, sondern aus **zusätzlich bereitzustellenden Steueranteilen** des Landes (analog der Finanzierung von Bundes- und Landesstraßen),

c) sich darüber Klarheit zu verschaffen, dass beide Gesetzes-initiativen **kei-
ne** Regelung zur Behandlung und zur Wahrung der Interessen der sogenannten „Altanlieger“, die in der zurückliegenden Zeit Beiträge entrichtet haben, beinhaltet und diesbezüglich unbedingter Regelungsbedarf besteht,

d) für den Fall, dass es prinzipiell bei der gegenwärtigen abgabenrechtlichen Regelung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verbleibt, festzulegen, dass

- die derzeit auf fünf Jahre beschränkte Ratenzahlung zeitlich deutlich verlängert wird,

- die Stundungszinsen der Abgabenordnung nicht mehr gelten, sondern ein ermäßigter, an den allgemeinen Kreditmarktkonditionen angepasster Zins zur Anwendung kommt und

- es ermöglicht wird, staatliche Fördermittel nicht ausschließlich auf den kommunalen Finanzierungsanteil einer Maßnahme anzurechnen, sondern gleichermaßen auch auf den von den Anliegern zu finanzierenden Anteil.

2. Der Magistrat wird aufgefordert, den Inhalt dieser Resolution seinen Stellungnahmen zu Grunde zu legen, die er im Rahmen der Beteiligung an den einschlägigen Gesetzgebungsverfahren insbesondere gegenüber dem Land Hessen und den kommunalen Spitzenverbänden abzugeben hat.

zu 10 Mitteilungsvorlagen

zu 10.1 Sozialbericht 2017 Vorlage: 0846/18

Stv. B r e i d s p r e c h e r bezog sich auf S. 31 des Sozialberichts, wo zusammengefasst festgestellt worden sei, dass Menschen mit Migrationshintergrund deutlich mehr in Wetzlar leben. Er gehe davon aus, dass die Zunahme von 1.500 - 2.000 Personen überwiegend auf den Zuzug von Migranten und Flüchtlingen basiere, für die bezahlbarer Wohnraum vorgehalten werden müsse. Er erwarte auch Mehrausgaben bei der Wetzlar-Card und weise gleichzeitig darauf hin, dass der Anteil von SGB II-Beziehern an der Bevölkerung in Wetzlar deutlich gestiegen sei. In der Altersgruppe 6 - 14 Jahre lebe die Hälfte der ausländischen Kinder von SGB II (S. 35 des Berichts).

OB W a g n e r berichtete, dass der Magistrat in unregelmäßigen Abständen den Sozialbericht vorlege, den er als wichtiges Thema für die Weiterentwicklung der Stadtgesellschaft erachte. In der Vergangenheit sei der Sozialstrukturatlas, der die wesentlichen sozialplanerischen Grundlagen bilde, in mittelfristigen Zyklen fortgeschrieben worden.

Stv. H a n t u s c h bezeichnete den Sozialbericht als sehr aufschlussreich, der aber für die NPD nichts Unerwartetes enthalte. So werde auf S. 35 unter anderem ausgeführt, dass der Anteil von SGB II-Beziehern bei Ausländern aller Altersgruppen höher sei als bei Deutschen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den vorgelegten Sozialbericht 2017 zur Kenntnis.

zu 10.2 Altkleider-Container **Vorlage: 0696/17**

FrkV Michael H u n d e r t m a r k wies auf die Änderungsempfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Mitteilungsblatt Nr. 17 hin. Es sollte Bestreben der Stadtverordnetenversammlung sein, dem „Wildwuchs“ der Altkleider-Container in der Kommune entgegenzutreten und die Zahlen der Behälter zu reduzieren.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm folgende Mitteilung zur Kenntnis:

1.

Hinsichtlich der Aufstellung von Altkleider-Containern im Stadtgebiet wird zur Kenntnis genommen, dass der konkrete Bedarf an Stellplätzen für Altkleider-Container in der Kernstadt und den Stadtteilen nach der in der Begründung geschilderten Verfahrensweise ermittelt und in der Folge ein rechtssicheres Auswahlverfahren konzipiert wird, bei dem insbesondere diejenigen Sammler bei der Platzvergabe berücksichtigt werden, deren Erlös direkt in die ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeit in Wetzlar fließt. Gleichzeitig wird mit dem vorgenannten Verfahren eine Reduzierung der Standorte angestrebt.

2.

Auf den Aufbau einer eigenen, städtischen Altkleidersammelinfrastruktur wird verzichtet.

zu 10.3 Illegale Abfallablagerungen in der Stadt Wetzlar **Abfallbericht (Statistik) 2010 - 2016** **Vorlage: 0779/17**

Stv. H ö b e l erkannte einen Zusammenhang der illegalen Abfallablagerungen mit den Themen „Sperrmüll“ und „Mülltourismus“. Es sei offenkundig, dass die Stadt immer mehr zu entsorgen habe. Er rege eine bessere Information bei der Müllabgabe an.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den vom Amt für Umwelt und Naturschutz vorgelegten Abfallbericht 2010 - 2016 zur Kenntnis.

zu 11 **Verschiedenes**

Bürgerversammlung

StvV V o l c k gab den Termin einer Bürgerversammlung bekannt. Vorgesehen sei Donnerstag, der 21.06.2018. Tagesordnung und Veranstaltungsort würden noch nicht feststehen.

StvV V o l c k schloss die 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

G e r n e r